

Eingangsvermerk

Stadt Chemnitz
 Kämmereiamt
 Abt. Steuern
 09106 Chemnitz

Bitte unbedingt angeben!
 Personenkonto

Anmeldung **Korrektur der Beherbergungsteuer**
 gemäß § 7 Absatz 5 der Beherbergungsteuersatzung der Stadt Chemnitz

Jahr: _____ Monat(e): Jan. Feb. März Apr. Mai Juni Juli Aug. Sept. Okt. Nov. Dez.

Angaben zum Betreiber der Beherbergungseinrichtung(en)

1	Name/Firma	
2	Vorname/Firmenzusatz/ Geschäftsführer	
3	Straße, Hausnummer	
4	PLZ, Ort	
5	Telefon/E-Mail <i>(freiwillige Angabe)</i>	

Angaben zur Beherbergungseinrichtung/zum Standort

6	Name/Bezeichnung der Beherbergungseinrichtung	
7	Straße, Hausnummer	
8	PLZ, Ort	

Ermittlung der Beherbergungsteuer

9	Anzahl entgeltlicher Übernachtungen	
10	Umsätze aus den entgeltlichen Übernachtungen Zeile 9	EUR
11	Umsätze aus beherbergungsteuerbefreiten Übernachtungen	EUR
12	verbleibende steuerpflichtige Umsätze aus Übernachtungen (Zeile 10 abzüglich Zeile 11)	EUR
13	5 % der steuerpflichtigen Umsätze aus Zeile 12	EUR
14	tatsächlich einbehaltene und abzuführende Beherbergungsteuer	EUR

Den in Zeile 14 genannten Betrag habe ich unter Angabe meines Personenkontos auf ein Konto der Stadt Chemnitz eingezahlt.

Ich versichere, dass die Angaben in dieser Anmeldung vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden.

 Datum, eigenhändige Unterschrift des Betreibers

Hinweis:

Eine Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 168 Abgabenordnung gleich. Eine separate Festsetzung der Beherbergungsteuer mit Bescheid durch die Stadt Chemnitz ist nicht erforderlich, außer die Festsetzung führt zu einer abweichenden Steuer oder der Steuer- oder Haftungsschuldner gibt die Steueranmeldung nicht ab § 167 Absatz 1 Abgabenordnung.

Die Anmeldung der Beherbergungsteuer ist fortlaufend bei der Stadt Chemnitz einzureichen. Wurde keine Beherbergungsteuer vereinnahmt, ist eine „Null-Meldung“ abzugeben. Dies gilt auch in den Fällen, in denen eine Beherbergung aufgrund behördlicher Anweisung (zum Beispiel Gewerbeuntersagung, Entzug Nutzungsgenehmigung für Gebäude, Infektionsschutz) untersagt oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist.

Weitere Informationen zu den Angaben zur Ermittlung der Beherbergungsteuer:

Zu Zeile 9

Hier ist die Anzahl aller Übernachtungen, für die ein Entgelt gezahlt wurde, einzutragen.

Beispiel: *Zwei Personen haben für drei Nächte ein Doppelzimmer gebucht. Insgesamt sind somit sechs Gästeübernachtungen anzugeben (2 Personen x 3 Übernachtungen = 6 Gästeübernachtungen).*

Zu Zeile 10

Alle Leistungen, die unmittelbar der Beherbergung dienen und mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz in Höhe von sieben Prozent belegt sind (insbesondere auch die Reinigungsgebühr), bilden die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Beherbergungsteuer, auch wenn diese Leistungen auf der Rechnung separat ausgewiesen werden. Dies gilt auch für Beherbergungseinrichtungen, die keine Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz erheben.

Sind in einem Übernachtungsentgelt Frühstück oder Halbpension sowie weitere Leistungen (zum Beispiel Minibar, Telefon, Pay-TV) enthalten, sind die dafür geschuldeten Entgelte vor Ermittlung der Steuerhöhe von dem Übernachtungsentgelt abzuziehen.

Zu Zeile 11

Umsätze aus beherbergungsteuerbefreiten Übernachtungen sind entsprechend § 3 Absatz 1 Beherbergungssteuersatzung der Stadt Chemnitz:

- Minderjährige,
- Personen, die zum Zwecke der berufsvorbereitenden Ausbildung oder des Studiums an schul- bzw. studienpflichtigen Veranstaltungen teilnehmen oder auf Grund zwingend vorgeschriebener Ausbildungsbestandteile, die eine Anwesenheit vor Ort erfordern, in Chemnitz übernachten müssen,
- schwerbehinderte Personen mit einem in einem entsprechenden Ausweis angegebenen Grad der Behinderung von 80 oder mehr sowie Begleitpersonen schwerbehinderter Personen bei einem im Ausweis angegebenen Merkzeichen „B“

Achtung: Ebenfalls steuerbefreit sind nachfolgende Personen, jedoch ist die Beherbergungsteuer zunächst vom Gast vor Ort zu zahlen. Eine Befreiung kann ausschließlich über ein Rückerstattungsverfahren bei der Stadt Chemnitz geltend gemacht werden.

- Personen, welche zum Zweck einer zwingend notwendigen medizinischen Behandlung in Chemnitz übernachten müssen. Ist aus medizinischen Gründen die Übernachtung einer Begleitperson erforderlich, gilt die Befreiung auch für diese Begleitperson.

Zu Zeile 14

Aufgrund von Abrundungsdifferenzen der auf die einzelnen Übernachtungen entfallenden Beherbergungssteueranteile auf volle Cent kann die tatsächlich einbehaltene und an die Stadt Chemnitz abzuführende Beherbergungsteuer geringfügig niedriger sein als der in Zeile 13 berechnete Wert.

Prüfungsvorschriften:

Die Stadt Chemnitz ist berechtigt, zur Überprüfung der in Ihrer Anmeldung gemachten Angaben die Vorlage von Geschäftsunterlagen zu verlangen (gem. § 92 Abgabenordnung) und Prüfungen in den Geschäftsräumen des Beherbergungsbetriebs anzuordnen und durchzuführen (§§ 193 ff Abgabenordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz).

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben des Kämmereramtes der Stadt Chemnitz. Dieses Informationsschreiben, welches für alle Aufwandsteuern gilt, finden Sie unter www.chemnitz.de (> Rathaus > Dienstleistungsportal und Formulare > Dienstleistungen A-Z > B > Beherbergungsteuer, Unterkunft anmelden, abmelden oder ummelden > Formulare und weitere Angebote) oder erhalten es bei der Stadt Chemnitz.

Bankverbindungen der Stadt Chemnitz:

	IBAN	BIC (SWIFT)
Sparkasse Chemnitz	DE87 8705 0000 3501 0092 82	CHEKDE81XXX
HypoVereinsbank UniCredit Bank AG	DE07 8702 0086 0002 9140 00	HYVEDEMM497
Deutsche Bank AG	DE58 8707 0000 0085 0156 00	DEUTDE8CXXX